

At the end the collection contains an extensive bibliography on the subject with both works of scholars and politicians.

Bloed and Wessel have compiled a comprehensive introduction to the WEU and its changing functions with all the most important documents so that any reader benefits from a quick orientation via the documents and a good picture of the subject as well as some help as to where to look for further details should he require them.

*Dagmar Reimann*

*Heinrich Menkhaus (Hrsg.)*

**Das Japanische im japanischen Recht**

Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanstudien der Philipp-Franz-von-Seibold-Stiftung, Band 5, München 1994, 575 S., DM 147,-

Das Buch befaßt sich mit der herausfordernden Frage: Was ist das Japanische im japanischen Recht? Es gibt die Referate und die Zusammenfassungen der Diskussionen des 6. Internationalen Symposiums des Deutschen Instituts für Japanstudien "Das Japanische im japanischen Recht" vom 21. bis 25.10.1991 in Tokio wieder. Je zwei Referenten, ein Deutscher und ein Japaner (Ausnahme: Bezüglich der Rechtsphilosophie liegen aus technischen Gründen zwei japanische Referate vor) beschäftigen sich mit insgesamt 17 Rechtsgebieten: Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Zivilrecht (Allgemeiner Teil und Schuldrecht), Sachenrecht, Arbeitsrecht, Internationales Privatrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Finanzrecht, Warenzeichenrecht, Urheberrecht, Kartellrecht, Recht des unlauteren Wettbewerbs, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Zivilprozeßrecht und Strafrecht. Der Herausgeber gibt eine Einleitung und Zusammenfassung. Die deutschen Referenten sind überwiegend Praktiker, was zu einer erfreulichen Praxisnähe führt, die japanischen Referenten sind ausschließlich Wissenschaftler.

An dieser Stelle können nur wenige Referate angesprochen werden: Zu dem Thema Rechtsgeschichte beschränkt sich *Röhl* auf die Erklärung und Entwicklung von *jori*. *Jori* lässt sich mit "Natur der Sache" übersetzen und ist unverzichtbar für das Verständnis des japanischen Rechts. Es ist falsch, *jori* mit Gewohnheitsrecht gleichzusetzen. *Jori* ist vielmehr eine Entscheidungspraxis, die z.B. wirtschaftliche Umstände bzw. Wandlungen berücksichtigt und nicht streng nach dem Gesetz die Probleme löst – eine Rechtsquelle, deren Anfang auf das 7. Jahrhundert zurückgeht und bis heute in der Praxis zu finden ist. *Shino* macht jedoch in seinem Koreferat darauf aufmerksam, daß *jori* heute nur noch bei zivilrechtlichen Schlichtungsverfahren von Bedeutung ist, nicht hingegen bei streitigen Gerichtsverfahren.

*Neumann* beschäftigt sich mit dem Verfassungsrecht. Er vertritt zunächst die Auffassung, daß es sich bei der japanischen Verfassung nicht um eine von der amerikanischen Besat-

zungsmacht oktroyierte Verfassung handele. Die Leitmotive der neuen Verfassung: Würde des Individuums, Volkssouveränität, Sozial- und Friedensstaat, hätten sich bereits vor 1945 abgezeichnet. Im Anschluß daran macht Neumann darauf aufmerksam, daß die Verfassung seit 45 Jahren nicht geändert wurde und begründet dies u.a. mit dem *amae*-Verhalten, dem "japanischen Anlehnungsbedürfnis". Einzelne Aspekte der Verfassung, wie das *tenno*-System, die Kriegsverzichtsklausel und die Grundrechte werden etwas näher beleuchtet. Hinsichtlich der Stellung des *tenno* (= Kaiser) ist nach wie vor ungeklärt und heftig umstritten, ob er als Staatsoberhaupt anzusehen ist. Nach Art. 1 JV ist der *tenno* Symbol des japanischen Reiches und des japanischen Volkes. Darüber hinaus hat der *tenno* zeremonielle Aufgaben. Das Ausland sieht und behandelt den *tenno* als Staatsoberhaupt. Eine Besonderheit der japanischen Verfassung stellt Art. 9 dar. Darin verpflichtet sich Japan, auf Krieg, die Ausübung von Gewalt und die Unterhaltung von Streitkräften zu verzichten. Nichtsdestotrotz gibt es ein Heer von ca. 225.000 und eine Marine von ca. 43.000 Mann. Leider versäumt Neumann, hier auf die hohen Militärausgaben (1993 ca. 40 Mrd. US \$) aufmerksam zu machen und herauszustellen, daß das Japanische darin besteht, daß diese Situation trotz des Art. 9 JV bestehen kann. Ein Verhalten, das als *tatemae-honne*, sog. Wirklichkeitsdualismus beschrieben wird. Bei diesem Beitrag wird deutlich, daß zwischen dem Stand des Referats und der Veröffentlichung über zwei Jahre vergangen sind. Leider wird mit keinem Wort auf die sehr engagiert diskutierte Verfassungsreform eingegangen. Im Koreferat vergleicht *Kimura* die japanische Verfassung in Details mit anderen Staaten; nur durch einen intensiven Vergleich werde "das Japanische" deutlich. In der Diskussion wurde u.a. darauf hingewiesen, daß im Gegensatz zur deutschen Rechtspraxis kaum eine Verfassungsfrage aufgeworfen wird. Dabei ist auch zu bedenken, daß in Japan keine besondere Verfassungsgerichtsbarkeit besteht, eine abstrakte Normenkontrolle und eine Verfassungsbeschwerde nicht existieren.

*Scheer* setzt sich beim Thema Verwaltungsrecht mit der Besonderheit des *gakubatsu* (= Schulclique) auseinander. *Gakubatsu*, das häufig im öffentlichen Dienst zu finden ist, bedeutet, daß letztlich der Rang der Universität, der man angehörte, über den weiteren Werdegang entscheidet, d.h. nur Absolventen bestimmter Universitäten üben einen bestimmten gesellschaftlichen Einfluß aus. Der Verf. stützt sich zunächst auf seine Untersuchungsergebnisse aus den siebziger Jahren und reichert sie dann mit neuem statistischen Material an. Scheer ist zugute zu halten, daß er die verschiedenen Mentalitäten nicht vernachläßigt. Jedoch deutet er spezifisch japanische Eigenarten häufig nur an, so daß der unbedarfe Leser nur mit Mühe die Zusammenhänge erkennt. Koreferent *Shiono* relativiert mit zahlreichen Statistiken die Aussagen Scheers. Shiono betont die Veränderung der Einstellungs- und Beförderungskriterien. Nicht allein die Herkunftsuniversität entscheide, sondern vielmehr tatsächliche Qualifikationen. Shiono bezweifelt, daß das Phänomen *gakubatsu* typisch japanisch ist. Er sieht als japanische Besonderheiten vielmehr an, daß ein Staatsbeamter während seiner Dienstzeit häufiger versetzt wird und daß die Altersgrenze für die Pensionierung verhältnismäßig niedrig ist. Die mit 50-60 Jahren ausschei-

denden Beamten sind dann für eine andere öffentliche Körperschaft oder die Privatwirtschaft tätig.

*Einsel* greift als Eigenarten des japanischen Zivilprozeßrechts die Rechtshängigkeit, die Einschränkungen der Parteiherrschaft, die Klageänderung, die grundsätzlich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung möglich ist, die Abschaffung des Versäumnisurteils, an dessen Stelle die Entscheidung nach Lage der Akten getreten ist, und den Prozeßvergleich, der dem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt wird, heraus. Erfreulicherweise beschränkt sich *Einsel* aber nicht nur auf theoretische Ansatzpunkte, sondern beleuchtet auch die Realität des Zivilprozesses. Erst dort werden die Besonderheiten des japanischen Zivilprozeßrechts deutlich. Zunächst macht *Einsel* auf die "prohibitive Wirkung" des mangelnden Anwaltswangs aufmerksam. Das führt dazu, daß die Anwaltskosten nicht zu den Prozeßkosten zählen und sich daher eine Partei weniger mit einem Kostenrisiko als mit einem Schaden konfrontiert sieht. Weiterhin lenkt *Einsel* das Augenmerk auf das ausgeprägte Schlichtungssystem, die Anerkennung ausländischer Entscheidungen und das allseits beklagte Problem der Prozeßverzögerung. Auch der Koreferent *Nakamura* hält die Prozeßverschleppung für das schwierigste Problem im japanischen Zivilprozeß. Nach seiner Ansicht macht der große Zeitaufwand einen Prozeß in vielen Fällen "sinnlos". Im übrigen trennt auch *Nakamura* die japanischen Elemente im Gesetzesrecht von denen in der Gerichtspraxis.

Im ganzen zeichnen sich die Beiträge durch einen gut verständlichen Stil aus. Die Konzentration auf die wichtigsten Besonderheiten innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete gibt nicht nur eine Antwort auf die Fragestellung des Symposiums sowie einen guten Überblick über die Eigenarten des japanischen Rechts und der Rechtsanwendung, sondern macht das Buch zu einer ausgesprochen spannenden Lektüre. Allen Ausführungen ist gemeinsam, daß sie zwar von einem theoretischen Ansatz ausgehen, aber die für Japan so wichtige unterschiedliche Rechtsmentalität nicht vernachlässigen, sondern sie in das Gesamtbild einbeziehen.

*Annette Kaffsack*

*Waldemar Hummer / Bruno Simma / Christoph Vedder / Frank Emmert*

**Europarecht in Fällen**

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2. Aufl. 1994, 860 S., DM 49,-

Will eine Verfassung nicht petrifizierend wirken und sich nicht selbst der Zukunftsmächtigkeit berauben, müssen ihre Festlegungen jedenfalls in jenen Bereichen, in denen sie dem gesellschaftlichen Leben Verfaßtheit, Gestalt und Richtung gibt, notwendig vage und unbestimmt sein. Auch die Verfassungstexte, die der Europäischen Union zugrunde liegen, zeichnet diese Offenheit aus: Nur weil die Verträge von Paris (1951) und Rom (1957)